

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. (4) und (5) des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. (2), 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 22.11.2023 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.06.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 39 Abs. 1 der Abwassersatzung vom 20. Juni 2012 erhält folgende Fassung:

§ 39

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 38 Abs. (1) und (2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über. Neben dem Gebührenschuldner nach Satz 1 und 2 kann auch der aufgrund eines Miet-, Pacht- o.ä. Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks berechnigte Nutzer nach den §§ 40 bis 42 zur Abwassergebühr herangezogen werden.

Satz 4 gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Stadt nachweislich bereits an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten gezahlt hat.

Artikel 2

§ 42 Abs. (2) der Abwassersatzung vom 20. Juni 2012 erhält folgende Fassung. Abs. (5) der Abwassersatzung vom 20. Juni 2012 wird ersatzlos gestrichen.

§ 42

Absetzungen

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler, nicht zugelassen sind Zapfhahnzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes und der Zählernummer anzuzeigen.

Artikel 3

§ 43 der Abwassersatzung vom 20. Juni 2012 erhält folgende Fassung:

§ 43

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | 2,35 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,38 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. (3)) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 2,35 € |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 | |

während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr festgesetzt.

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühl, den 22.11.2023

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister